Ein Wort über den Küchenzettel

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **27=47 (1881)**

Heft 7

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-95628

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und Wohlfahrt der Schweiz höchst wichtige Frage in einem etwas rascheren Tempo ihrer Erledigung zugeführt würde.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Wort über den Küchenzettel.

(Von einem Verwaltungsoffizier.)

In der Nr. 4 Ihres geschätzten Blattes bringen Sie einen Artikel: „Der Küchenzettel", welcher jede Beachtung verdient. Wie Sie darin richtig andeuten, mögen die darin enthaltenen Angaben für manchen Verwaltungsoffizier von Nutzen, aber kaum für alle nach meiner Ansicht ausführbar sein, ohne die in Ihrem Auszug angeführte Bedingung, daß „die Obliegenheiten der Küchenchefs und täglich wechselnden Köche, die Einnahmen und Ausgaben 2c." einen besondern Zweig des Unterrichts und der angelegentlichen Ueberwachung bilden. Bei Spezialwaffen mag ein solcher Unterricht hie und da vorkommen, bei der Infanterie hingegen kaum und ohne denselben läßt sich nicht mehr als bisher erreichen, währenddem mittelst kurzer Instruktion, die der betreffenden Mannschaft wohl am besten jeweilen am Tage vor dem Antritt ihres Küchendienstes gegeben würde, sich noch Vieles erreichen ließe, was uns in der Verpflegung noch mangelt.

Also Zeit zur Unterrichtung der Küchenmannschaft vor Allem aus ist hier nöthig, der Verwaltungsoffizier des Kurses soll im Stande sein, die nöthige Instruktion zu geben. Mit der Aufstellung des Wochenmenu's ist die Basis allerdings gelegt, aber ohne Mannschaft, die zur Bereitung der vorgeschriebenen Speisen befähigt ist, bleibt dieser Küchenzettel werthlos.

Daß die ganze Woche hindurch am Morgen stets Suppe und nie Kaffee verabreicht werde, dazu könnte ich mich nicht so leicht verstehen, denn von der Truppe ist die größte Zahl an Kaffee gewöhnt und gerade für diese Mehrzahl sollte Suppe nur Abwechslung und nicht Regel sein. Der Kaffee mag im Militärdienst nicht das sein, was der Mann im bürgerlichen Leben als Kaffee zu genießen sich gewöhnt ist, aber auch eine Suppe, die, wie im vorliegenden Falle, für 186 Mann mittelst 2 Kilo Butter (Fleischbrühe ist ja natürlich für die Morgensuppe nicht da und weitere Surrogate für eine solche finden sich nicht angeführt) bereitet wird, muß viel, ich glaube weit mehr als Kaffee, zu wünschen übrig lassen.

Sollte in meiner vorstehenden Meinungsäußerung Material für Ihr werthes Blatt und im Interesse der angeregten Sache vorhanden sein, so wollen Sie frei darüber verfügen 2c.

Eidgenossenschaft.

— **(Ein Circular des Centralkomite's des eidg. Unteroffiziersvereins an die Sektionen)** lautet:

Werthe Kameraden! Wir beehren uns, Ihnen mitfolgend den Entwurf eines Festreglements zur Abstimmung in globo zu unterbreiten, mit der freundlichen Einladung, uns das Abstimmungsergebniß bis spätestens Ende Januar 1881 zuzustellen.

Bezüglich Abstimmung und Stimmberechtigung verweisen wir auf die einschlägigen Bestimmungen der neuen Statuten.

In Folge Resignation unseres Komite-Mitgliedes J. Ehrensberger, Infanterie-Wachtmeister, hat die Sektion Winterthur in der Person des J. Wüst, Schützenwachtmeister, eine Ersatzwahl getroffen.

Das Preisgericht für schriftliche Konkurs-Arbeiten hat sich in jüngster Zeit konstituirt und empfangen Sie beifolgend eine Anzahl Bulletins der Preisfragen für das nächstjährige Centralfest in Winterthur.

Die Lösungen sind nach beiliegendem Entwurf des Reglements bis spätestens Mitte Juni dem unterzeichneten Komite zu Handen des Tit. Preisgerichtes einzureichen.

Die Sektion Basel hat Sie von dem Hinschiede unseres geschätzten Kollegen und Freundes Emanuel Naillard, Infanterie-Feldweibel, bereits in Kenntniß gesetzt und zweifeln wir nicht, daß Sie dem theuern Heimgegangenen ein freundliches Andenken bewahren werden.

Empfangen Sie, werthe Kameraden und Kollegen, unsere freundschaftlichsten Grüße.

Winterthur, den 31. Dezember 1880.

Für das Centralkomite:

Der Präsident:

(sig.) J. J. Brüllmann, Infanterie-Feldweibel.

Der zweite Sekretär:

(sig.) Jean Lang, Schützenwachtmeister.

— **(Reglement über die Betheiligung an den schriftlichen Arbeiten bei Anlaß der zweijährigen Generalversammlung des schweizerischen Unteroffiziersvereins.)**

§ 1. Nach § 24 der eidgen. Statuten ernennt das Centralkomite am Anfange des Vereinsjahres, während welchem das Fest stattfinden soll, ein Preisgericht zur Feststellung der zu lösenden Aufgaben und Prüfung der bezüglichen Arbeiten.

Dieses Preisgericht konstituirt sein Bureau und verständigt sich mit dem Centralkomite für regelrechte und rasche Erledigung der Geschäfte.

§ 2. Das Centralkomite unterbreitet, nachdem es sich vorläufig über die Wünsche der Sektionen erkundigt hat, dem Preisgerichte die vorgeschlagenen Aufgaben. Unter den zur Ausarbeitung gelangenden vier Thema stehen dem Preisgerichte Abänderungen in praktischerem und klarerem Sinne der ihm gemachten Vorschläge frei und können denselben neue beigefügt werden, falls deren Zahl nicht genügt.

Die erste Aufgabe soll hauptsächlich die Infanterie, die zweite die Artillerie, die dritte die Kavallerie betreffen und die vierte allgemeiner Natur sein.

§ 3. Spätestens 8 Monate vor dem Feste gibt das Centralkomite den Sektionen von der Zusammensetzung des Preisgerichtes und Benennung der vier Aufgaben Kenntniß.

Die Sektionen sind verpflichtet, jedem ihrer Aktivmitglieder genaue Abschrift dieser Aufgaben nebst den nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

§ 4. Die Konkurrirenden haben mindestens zwei Monate vor dem Feste dem Centralkomite zu Handen des Preisgerichts ihre Arbeit einzusenden, welche statt der Unterschrift mit einem Motto versehen sein muß. Letzteres ist auf dem Couvert zu wiederholen, welches Namen, Vornamen, Grad des Verfassers und Bezeichnung der Sektion, welcher derselbe angehört, enthalten soll.

Spätere Einsendungen können geprüft werden, insofern das Preisgericht es wünscht, haben aber keinen Anspruch auf Prämirung.

§ 5. Bei der allgemeinen Preisvertheilung öffnen die Herren Preisrichter diejenigen Couverts, welche die Namen der Verfasser der prämirten Arbeiten in sich schließen und wird deren Verzeichniß durch das Centralkomite veröffentlicht und den Sektionen mitgetheilt.

§ 6. Die prämirten Arbeiten werden Eigenthum des eidgen. Unteroffiziersvereins, und wenn die Mittel es erlauben, die wichtigsten veröffentlicht und den Sektionen eingesandt.

Sektionen, wie die Verfasser der nicht veröffentlichten Arbeiten können dieselben vom Centralkomite erhältlich machen, um Abschrift davon zu nehmen.

Arbeiten, welche nicht prämirt worden oder ohne Ehrenmeldung